

# Laibacher Zeitung.

Nr. 23.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. 6.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 9.50.

Donnerstag, 29. Jänner

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20; 10mal 2.40, 20mal 4.80, 30mal 7.20, 40mal 9.60, 50mal 12.00, 60mal 14.40, 70mal 16.80, 80mal 19.20, 90mal 21.60, 100mal 24.00.

1874.

## Mit 1. Februar

beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerationspreis beträgt für die Zeit vom 1. bis Ende Februar 1874:

Im Comptoir offen	— fl. 92 kr.
Im Comptoir unter Couvert	1 „ —
Für Laibach ins Haus zugestellt	1 „ —
Mit Post unter Schleifen	1 „ 25
Für die Zeit vom 1. Februar bis Ende Juni:	
Im Comptoir offen	4 fl. 60 kr.
Im Comptoir unter Couvert	5 „ —
Für Laibach ins Haus zugestellt	5 „ —
Mit Post unter Schleifen	6 „ 25

## Amtlicher Theil.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Salomon Freiherrn v. Parente zum Präsidenten und des E. G. Julius Stettner zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer zu Triest für das Jahr 1874 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat dem Dr. Emil Harbt und dem Ministerialconcipisten des Handelsministeriums Dr. Joseph Eblen v. Röhler Ministerial-Vize-secretärstellen, dann dem Concipisten der Postdirection für Wien und Umgebung Ernst v. Koerber eine Ministerialconcipistenstelle im Handelsministerium verliehen.

Am 3. Februar d. J. um 10 Uhr vormittags wird im Beisein der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes in dem für Verlosungen bestimmten Saale im Bantogebäude, Singerstraße, die 28. Verlosung der Serien der Staatsschuldverschreibungen des Lottospielens vom Jahre 1860 vorgenommen werden.

Von der k. k. Direction der Staatsschuld.

Am 27. Jänner 1874 wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien die italienische, böhmische, polnische, ungarische, slowenische, kroatische und romanische Ausgabe des am 13. Jänner 1874 vorläufig bloß in der deutschen Ausgabe erschienenen 1. Stückes des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Daselbe enthält unter Nr. 1 den Erlaß des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1874 betreffend einige Aenderungen in dem Organismus der Finanzinspectoren.

(Wr. Ztg. Nr. 21 vom 27. Jänner.)

## Nichtamtlicher Theil.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers vdo. 18. Jänner 1874, Nr. 68 S. W., werden im Sinne der in den allgemeinen Reglements für die Vertheilung der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Auslandes Nr. 19 und 20 enthaltenen Bestimmungen, vom 1. Februar 1874 an, von den bis dahin aus dem Weltausstellungsrayon nicht hinweggeschafften Objecten, Collis und Aufstellvorrichtungen als Magazingebühr für den ersten Halbmonat (1. bis 15. Februar) 20 pSt. (zwanzig Prozent) des nach den allgemeinen Reglements Nr. 19 und 20 auf den betreffenden Gegenstand für den Raum, in welchem er ausgestellt war, entfallenden Platzgeldes, und zwar im vorhinein zahlbar eingehoben werden.

Für jeden weiteren Halbmonat, der stets vom 1., resp. 16. an berechnet wird, sind weitere zehn Procente von dem betreffenden Platzgelde als Magazingebühr von den Ausstellern gleichfalls jedesmal im vorhinein zu entrichten.

Die am 30. Juni 1874 noch nicht abgeholtten Gegenstände werden im Sinne der §§ 15/12 des allgemeinen Reglements öffentlich feilgeboten und wird der Reinertrag dem Gewerbemuseum und Fortbildungsinstitute „Athenäum“ zugeführt.

## Die confessionellen Vorlagen

bilden auch heute den hervorragenden Gegenstand der journalistischen Discussion.

Der „Echo“ geberdet sich, als ob der katholischen Kirche der Untergang drohte. Das genannte clericale Organ ruft den gesammten Episkopat auf, er möge wie ein Mann, fest wie eine Mauer gegen den Feind stehen,

der Clerus sich einmüthig schaaren um die Bischöfe, nicht durch Bestechungen, Versprechungen oder Drohungen sich abwendig machen lassen und das gesammte gläubige Volk möge sich erheben anlässlich der Kriegserklärung gegen die Religion. — Wer die confessionellen Vorlagen ruhigen unparteiischen Gemüthes prüft, der wird zu dem Resultate gelangen, daß die fraglichen Gesetzentwürfe nicht gegen die Kirche, sondern gegen die nicht mehr zeitgemäßen Privilegien und gegen die aufgetretenen Uebergriße des Episkopates gerichtet sind. Die confessionellen Vorlagen gipfeln in dem von allen Kanzeln durch Jahrhunderte gepredigten Mahnrufe: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist!“

Die „Internationale Correspondenz“ bemerkt: „Die Wienerblätter fahren fort die confessionellen Vorlagen zu discutieren. Es herrscht ziemlich Unklarheit und Oberflächlichkeit über die Begriffe von Polizei- und Rechtsstaat. Wir halten es nicht für unsere Aufgabe, den weiteren publicistischen Enunciationen in den einzelnen Fafen hüben und drüben zu folgen. Die ernste Erörterung wird demnächst im Reichsrathe beginnen und dort wird es an den berufenen Factoren der Legislative sein, über die hochwichtigen Fragen zu Gericht zu sitzen, welche der Krone zur Entscheidung unterbreitet werden sollen.“

Desgleichen halten sich die Provinzialjournalale in ihren Anschauungen für und wieder so ziemlich die Waagschale. Registrieren wollen wir einen Ausspruch des „Tagesboten a. M.“ Das Blatt sagt: „Das Ministerium muß vom Hause aus weiter gedrängt werden, als es aus eigener Initiative gegangen, denn wir dürfen nicht auf halbem Wege stehen bleiben; allein niemals darf das Drängen in eine solche Opposition sich umwandeln, daß dieses zielbewusste, thätige Ministerium in seinem Bestande gefährdet werden könnte.“

Die „Reform“ schreibt: „Die österreichische Regierung hat den Reichsrath mit Gesetzentwürfen erfreut, die von so allgemeiner Wichtigkeit und großer Bedeutung sind, daß sie unsere volle Aufmerksamkeit verdienen. Aus denselben geht ganz deutlich hervor, wie sehr die österreichische Regierung bestrebt ist, „auf die erprobte, die staatliche Ingerenz genügend gewährleistende Basis der früheren Gesetzgebung zurückzulehren.“ Nachdem das Blatt sodann den Inhalt der Gesetzentwürfe skizziert, sagt es zum Schlusse: „Im ganzen verdienen diese Entwürfe die volle Anerkennung, welche ihnen in den politischen Kreisen Oesterreichs und der öffentlichen Tagespresse zu Theil ward. Im allgemeinen entsprechen sie in gleicher Weise der nötigen Energie wie der gebotenen Mäßigung und was sie besonders auszeichnet, ist, daß sie den praktischen Forderungen billige Rechnung tragen.“

Die „Nordb. Allg. Ztg.“ sagt: „Die Bestimmungen dieser Gesetze, namentlich des ersten und weitans wichtigsten reclamieren alle dem Staate gebührenden zur Wahrung der öffentlichen Interessen, zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit und des confessionellen Friedens ihm unentbehrlichen Rechte.“

In der „Voss. Ztg.“ lesen wir: „Der Weg vom Concordat bis zu den neuesten kirchlichen Vorlagen der österreichischen Regierung ist viel weiter als der von Preußen zurückgelegte. Thatsächlich war das Concordat in Oesterreich schon im Jahre 1868 (auch durch Wai-Gesetze) durchbrochen, indem ein interconfessionelles Eherecht, die Nothwehr und ein Gesetz über die Trennung der Schule von der Kirche gegeben, wozu ein Gesetz über den interconfessionellen oder bürgerlichen Charakter der Kirchhöfe kam. Jetzt hat der Kultusminister Strewohr dem eisleithanischen Reichsrathe Gesetzentwürfe vorgelegt, welche das Concordat auch formell aufheben, das Aufsichtrecht des Staates über Personen und Vermögen der Kirche bis zu den Grenzen jeder andern Genossenschaft erweitern, darüber hinaus den in eine lässliche Gesellschaft eingetragenen Bürger schützen, wenn er sein anaebornes Selbstbestimmungsrecht zurücknehmen will, Zuflucht gegen kirchliche Erbseucherei gewähren, auf bessere Vertheilung des Kirchenvermögens zwischen herrschenden Prälaten und dienenden Priestern gerichtet sind und Normen für noch nicht anerkannte Religionsgenossenschaften (also auch für die Aikatholiken!) schaffen, unter denen sie ihre Religionsgebäude ausüben können. Mit dem ganzen Umfange und allen Einzelheiten dieser Gesetzentwürfe sind wir noch nicht bekannt, aber der umfassende Plan, der ihnen zugrunde liegt, ist klar, die Ziele sind gut genommen, der Schein der Beschränkung der Gewissensfreiheit ist vermieden, das individuelle Recht jedes Bürgers umso mehr hervorgehoben, die Staatshoheit ohne besondere Hervorkehrung von Strafbestimmungen fest gewahrt. Das ist noch keine Trennung von Staat und Kirche, noch kein Selbstbestimmungs-

Verwaltungsrecht der kirchlichen Gemeinden wie in der Schweiz, aber es ist mehr als in Preußen eine Einflügung der Kirche in die allgemeinen Staatsgesetze ohne Noth- und Ausnahme-gesetze.“

Die „Schlesische Presse“ bespricht die Vorlagen ebenfalls in anerkennender Weise und hält dafür, daß dieselben, trotzdem sie nicht alles wünschbare gebracht haben, so schnell als möglich unter Dach gebracht werden sollen. Das Blatt schreibt: „Vom deutschen Standpunkte aus ist zu wünschen, daß in Anbetracht der großen Fortschritte, welche die Vorlage auch in ihrer jetzigen Gestalt enthält, ein Conflict vermieden werde, und daß die Liberalen die Abschlagszahlung, deren Ergänzung ja nicht zu lange auf sich warten lassen kann — dafür werden die jetzt natürlich rebellierenden ultramontanen Bischöfe und Priester schon sorgen, mit einigen Modificationen (Sicherstellung der Aikatholiken) annehmen. Wichtige Positionen wären dann den Ultramontanen in ihrer Gesamt-Schlachtordnung wieder verloren gegangen, und die wachsende Gleichheit der Bestrebungen und des Kampfes würde noch enger als bisher die Bande der Freundschaft um Oesterreich und Deutschland schlingen.“ Das Blatt findet ferner, daß für den Fürstbischof von Breslau nach Annahme dieser Gesetzentwürfe die österreichische Zwischwähle geschlossen sein werde.

Der wiener Correspondent der „Kölnischen Zeitung“ schreibt am Eingange einer Analyse der Gesetzentwürfe: „Eine ausmerksame Prüfung der Vorlagen muß zu der Ueberzeugung führen, daß hier sehr wichtige Schläge gegen die Curie geführt wurden, wenn auch einzelne Schlagworte der Gegenwart mit Giffentlichkeit vermieden sind.“

Die „Schlesische Zeitung“ bringt eine Serie von Leitartikeln über die „Kirchenfrage in Oesterreich“, in welchen dieselbe, eingeschlossen die neue Kirchengesetzgebung, vorzüglich vom Standpunkte der auswärtigen Politik Oesterreichs betrachtet wird. Das Blatt sagt:

„Nicht zufällige politische Sympathie oder kluge Berechnung der Staatskunst ist es, was Oesterreich unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit Preußen und Deutschland, mit der Schweiz und in gewissem Sinne auch mit Italien in die gleiche Linie drängt, sondern der innere Beruf, das eigenste Bedürfnis, seine Stellung unter den Kulturstaaten zu wahren und das moderne Staatsprinzip zur Geltung zu bringen. Dieser spontane Entschluß hat für uns ein unvergleichlich höheres Gewicht als alle Sympathien, die uns zur Stunde von jenseits des Kanals in noch so ostentibler Weise entgegengetragen werden. Wir unterschätzen die Kundgebungen von Männern wie Russell und Gladstone wahrlich nicht, aber wir verkennen ebensowenig, daß die gesammte britische Auffassung der Dinge eine befangene und einseitige ist. In den Augen Englands, das über die Traditionen des sechszehnten Jahrhunderts nicht hinaus kann, das noch heute an der Staatkirche festhält, ist unser Kirchenstreit nichts anderes als ein Kampf des Protestantismus oder richtiger des Lutheranismus gegen den Katholicismus; aber in diesem Sinne erfaßt, wäre er ein Unheil für Deutschland, wäre er Selbstzerstückung. Die Zeit der Religionskämpfe liegt hinter uns; der Geist der Reformation ist in Leben, Wissenschaft und Literatur das Gemeingut Deutschlands geworden; um theologische Streitfragen, um positive Bekenntnisse haben wir nicht weiter. Für uns handelt es sich heute nur um die unveräußerlichen Souveränitätsrechte des Staates und die Unabhängigkeit seiner Bürger von allen hierarchischen Gewalten.“

In diesem Sinne hat auch Oesterreich die Dinge erfaßt, und als „katholischer“ Staat steht es auf gleichem Boden mit dem nach der Mehrheit seiner Einwohner und nach seinen historischen Ueberlieferungen „protestantischen“ Preußen. Selbstverständlich führt Oesterreich gleich uns den Kampf auf eigene Hand, kein Vertrag, keine Uebereinkunft waltet hier ob, nur die gleiche Nothwendigkeit, die gleiche Einsicht, das gleiche Rechtbewußtsein läßt uns zu gleichen Waffen greifen und führt uns in eine gemeinsame Schicksalslinie; gerade darum aber ist Oesterreich unser werthvollster Bundesgenosse.“

Diese Gemeinsamkeit wird auch in einer weitern, realern Sphäre ihre Bedeutung erweisen. Enger und fester als die Freundschaft der Monarchen, als alle guten Beziehungen der Cabinete, als die Gemeinsamkeit zahlreicher Interessen und die nationalen Stammesgenossenschaft, knüpft die Gleichheit des Standpunktes in der kirchenpolitischen Frage die beiden Reiche auch auf internationalem Gebiete aneinander. Es ist klar — und eine der jüngsten öffentlichen Kundgebungen des Fürsten

Bismarck spricht dies offen aus — daß Frankreich darauf ausgeht, sich in der sogenannten katholischen Frage einen casus belli zur Hand zu halten, mag es auch auf Jahre hinaus noch nicht daran denken, wirklich zum Schwerte zu greifen. Diesen Bestrebungen ist die Spitze abgebrochen, wenn seine Hoffnungen, in Oesterreich einen Bundesgenossen zu gewinnen, vereitelt sind. Und das sind sie, solange der Kaiserstaat eine Politik verfolgt, bei der er in einer künstlich heraufbeschworenen „katholischen Frage“ sich zu Deutschland nicht in einen Gegensatz stellen kann. Auch das wiener Cabinet hat sich, ehe es inmitten unseres Kirchenstreites Rom gegenüber in so entschiedener Weise Stellung nahm, diese politische Consequenz jedenfalls klar gemacht und diese unabwiesbare Ueberzeugung berechtigt uns, in den Vorlagen der neuen österreichischen Kirchengesetze, insbesondere in der endgültigen formellen Beseitigung des Concordats, eine neue Festsetzung seines Freundschaftsverhältnisses zu Deutschland, ein neues Pfand des Vertrauens zu erkennen. Dieses Pfand des Vertrauens ist um so höher zu schätzen, als Oesterreich durch sein Eintreten in den Kirchenstreit jene verdächtigenden Sympathien von sich weist, welche ihm der reichsfeindliche Ultramontanismus Süddeutschlands noch immer in ostentativer Weise entgegenbringt.“

## Reichsrath.

### 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 26. Jänner.

Präsident Dr. Rechbauer eröffnete um 11 Uhr 15 M. die Sitzung.

Auf der Ministerbank: Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Adolf Auersperg, Ihre Excellenzen die Herren Minister: Freiherr v. Passer, Dr. Banhaus, Dr. Glaser, Dr. Unger, Dr. v. Stremayr, Ritter von Chlumetz, Freiherr v. Pretis, Oberst Horst und Dr. Ziemialkowski.

Se. Exc. der Herr Justizminister legt den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften zur verfassungsmäßigen Behandlung vor.

Zur Vertheilung gelangen: die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Bewilligung von Steuerfreifahren für Neu-, Um- und Zubauten, welche in den Jahren 1874, 1875 und 1876 vollendet werden;

dann die Regierungsvorlage über die Stempel- und Gebührenbefreiung bei der Ablösung von Reallasten und Naturalleistungen an Schulen und kirchliche Organe.

Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung des Postvertrages zwischen Oesterreich und Rußland. (Wurde dem Budgetausschusse übertragen.)

Hierauf folgt die erste Lesung der confessionellen Vorlagen. Diese wurden nach dem Antrage Dr. Bergers einem ständigen Ausschusse von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zugewiesen.

Der Gesetzentwurf über die Steuerfreijahre wurde dem Budgetausschusse zugetheilt.

Abg. Studel begründet seinen Antrag auf die Reform der Verzehrungssteuer und will dafür einen Specialausschuß eingesetzt wissen. Berger und Brestel beantragen wegen Conformität die Zuweisung

an den Budgetausschuß, was vom Hause angenommen wird.

Dr. Josef Kopp begründet seinen Antrag wegen Regelung der confessionellen Verhältnisse. Die Reform auf staatsrechtlichem Gebiete sei unbedingt notwendig, darüber seien alle einig, mögen auch die Wege auseinander gehen. Die Vorlagen der Regierung seien nicht so umfassend als es die Bevölkerung wünsche. Damit erscheine die Aufgabe nicht gelöst, wenn man die Legislative auf 20 Jahre zurückschrauben und die Zustände acceptieren wolle, welche vor dem Concordate bestanden haben. Wo wäre dann der Fortschritt und wäre dies in der That die befriedigende Lösung der brennendsten Frage der Gegenwart? Daher sei ein Ausschuß einzusetzen, der sich nicht mit der Regierungsvorlage begnügt. Ein Gesetz müsse geschaffen werden. Die Regierung sei im Irrthum, wenn sie diese Nothwendigkeit nicht einsehe. Ein Gesetz über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, ein solches zur Regelung des staatlichen Obergewaltrechtes über die Religionsgenossenschaften seien ebenso nöthig. In den Vorlagen der Regierung seien keine Bestimmungen wegen der Altkatholiken getroffen. Von Herrenhuthern, Anglikanern u. dgl. aber nicht von dem Nächstliegenden sei die Rede. Er folgert daraus die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes. Endlich verlangt er auch ein Gesetz über die Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes. Dr. Berger ist für die Zuweisung an den bereits eingesetzten Ausschuß.

Nach längerer Discussion wird der Antrag Kopp's in namentlicher Abstimmung mit 147 gegen 57 Stimmen abgelehnt. Dagegen stimmte die Linke, das Centrum, ein Theil der Polen und sämtliche Minister. Hierauf wurde über den Berger'schen Antrag ebenfalls namentlich abgestimmt und derselbe mit 177 gegen 44 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Dafür auch die äußerste Linke mit Dr. Kopp.

Dr. Mayerhofer als Referent trägt auf Nichtzulassung der Nichtmitglieder zum Dienbacher'schen Ausschusse gegen den Antrag Studels an. Dafür spricht Studel, Dittes und unter wachsender Heiterkeit des Hauses Kronawetter. Ihre Argumente widerlegt der Referent, der den Mangel an Vertrauen unter den Abgeordneten tief bedauert und besonders hervorhebt, daß die Sitzungen des wirtschaftlichen Ausschusses schon ihres Charakters halber die Öffentlichkeit nicht zulassen, worauf dessen abweislicher Antrag mit Majorität angenommen wurde.

Schluß der Sitzung halb 4 Uhr; nächste Sitzung morgen.

## Die confessionellen Vorlagen.

Gesetz vom . . . über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Zur Errichtung eines Ordens, einer Congregation oder einer anderen kirchlichen Genossenschaft, deren Glieder sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichten, dann zu neuen Anstaltungen solcher Genossenschaften oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 2. Die Genehmigung wird von dem Kultusminister erteilt und zwar, wenn es sich um die Errichtung oder Niederlassung in Oesterreich noch nicht

anfassiger kirchlicher Orden und Congregationen handelt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 3. Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesanbischof dem Landesbischof und dieser dem Kultusminister vorzulegen. Dem Gesuche müssen die Statuten oder sonstigen Satzungen der Genossenschaft in doppelter Ausfertigung angelegt sein.

§ 4. Aus der Vorlage (§ 3) müssen zu entnehmen sein: 1. Der Zweck der Genossenschaft und die zur Verfolgung dieses Zweckes zu Gebote stehenden äußeren Mittel. 2. Der Ausweis über die zu dem Bestande der Genossenschaft erforderliche kirchliche Genehmigung. 3. Die Bestimmungen über den Sitz, die Vorstehung und Vertretung der Genossenschaft, dann über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitglieder. 4. Die Disziplinar-Vorschriften.

§ 5. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn der Zweck der Genossenschaft oder der Inhalt der vorgelegten Satzungen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirtschaftlichen Rücksichten widerspricht.

§ 6. Veränderungen, welche während des Bestandes einer klösterlichen Genossenschaft in den im § 4 bezeichneten Verhältnissen eintreten, sind der staatlichen Kultusverwaltung sofort anzuzeigen.

§ 7. Die staatliche Genehmigung kann klösterlichen Genossenschaften entzogen werden, wenn Umstände eintreten, unter welchen die Errichtung derselben nicht gestattet werden könnte.

§ 8. Desgleichen kann klösterlichen Genossenschaften die staatliche Genehmigung entzogen werden: 1. Wenn sich wiederholt Mitglieder der Genossenschaft eines solchen Verhaltens schuldig machen, wodurch die öffentliche Ordnung gefährdet wird. 2. Wenn wiederholt Genossenschaftsvorstände verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden sind, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder sonst zu allgemeinem Aergernisse gereichen.

§ 9. Die Aufhebung einer klösterlichen Genossenschaft (§§ 7, 8) steht dem Kultusminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister des Innern zu.

§ 10. Die Bestellung des Genossenschaftsvorstandes ist der Regierung anzuzeigen. Insofern der letzteren bisher in Ansehung der Bestellung lebenslänglicher Ordensvorsteher besondere Befugnisse zukamen, hat es auch fernerhin dabei zu verbleiben.

§ 11. Der Eintritt in einen kirchlichen Orden oder in kirchliche Congregationen ist bei jenen, die nicht eigenberechtigt sind, von der Zustimmung des Vaters oder Vormundes abhängig. Feierliche Gelübde dürfen nur solchen Personen abgenommen werden, welche bereits das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 12. Wenn ein Mitglied einer klösterlichen Genossenschaft aus derselben ausscheidet, entfallen jene Beschränkungen in der Verwaltung des Vermögens, welche für den Ausscheidenden bisher aus dem Grunde seiner Zugehörigkeit zu der Genossenschaft bestanden haben. Stimmt die Genossenschaft dem Austritte nicht zu, so ist der Ausscheidende staatlischerseits als ausgetreten anzusehen, wenn er vor der politischen Behörde die förmliche Erklärung abgibt, der Genossenschaft nicht länger angehören zu wollen. In diesem Falle erlöschen für ihn die erwähnten Beschränkungen der Vermögensverwaltung vom Tage jener Erklärung.

## Seuilleton.

### Aus der vornehmen Gesellschaft.

Erzählung von J. Krüger.

#### Erstes Kapitel.

Das Vermächtnis eines Sterbenden.

Die wolkenlose Junisonne des Jahres 1840, die eben im Untergange begriffen, warf ihre letzten Strahlen durch die hohen Fenster in das mit großer Eleganz ausgestattete Wohnzimmer des Grafen von Sternfeld, des Besitzers eines Hauses, das seinem stattlichen Bau und seinem Umfange nach dem Palais eines Fürsten zu vergleichen und ein durch seine architektonische Schönheit hervorragendes Gebäude der königlichen Residenz war.

Der goldene Schein, der sich in dem Gemache verbreitete, fiel auch auf das blasse Antlitz des Hausherrn, der in einem weichgepolsterten Armstuhle saß und der scheidenden Königin des Tages mit kummervoller Seele nachblickte.

Diese Trauer in seinen Blicken galt aber nicht äußeren ungünstigen Verhältnissen, denn Sternfeld zählte zu den vornehmsten und reichsten Cavalieren der Königsstadt und wenn man ihn einen Besitzer von Millionen nannte, so war das nicht zu viel gesagt. Auch genoß er die Achtung aller seiner Standesgenossen und selbst des Königs Hofes, an dem er noch einige Jahre zuvor eine hohe Stellung bekleidet hatte.

Nein, was das Herz des noch in der Mitte des Daseins stehenden Mannes mit Schmerz erfüllte, war der Gedanke an das unheilbare Brustleiden, das er sich, als er mit einigen seiner Freunde auf die Jagd geritten war, bei Verfolgung eines Hirsches, durch einen Sturz vom Pferde zugezogen.

So eben hatte ihn sein Hausarzt verlassen, nachdem derselbe ihm eine neue, den Krampf der Brust stillende Medizin verordnet.

Wie es die Pflicht jedes Arztes, seinen Kranken, und wenn ihnen die Stunde, wo der Tod Körper und Seele trennt, auch noch so nahe, Hoffnung und Genesung einzuflöhen, so war auch Doctor Hornmann mit beruhigenden Worten von dem Grafen für diesen Tag geschieden. Aber Sternfeld hatte ihm keinen Glauben geschenkt.

„Der Doctor meint es gut,“ murmelte er leise vor sich hin, als er allein war. „Er muß so sprechen, er darf seinen Patienten nicht die letzte Hoffnung rauben. Aber ich weiß besser als er, wie es mit mir steht.“

Er ließ einige Augenblicke den Kopf auf seine Brust sinken und erhob ihn dann wieder, seine matten Augen nach dem Fenster richtend.

„Schön leuchtende Sonne,“ fuhr er in seinem Selbstgespräche fort, „wie oft wirst du dem Kranken noch deine milde, erquickende Wärme spenden. O, laß es nur heute und auch noch nicht in den nächsten Tagen das letzte mal sein, daß deine belebenden Strahlen meine eingefallenen Züge küssen. Scheide nicht eher auf immer von mir, bis ich meinem einzig geliebten Kinde die Stütze gegeben, die es braucht, um im wechselvollen Gange des Lebens gleich ihrer theueren längst verbliebenen Mutter die Krone des Weibes, ein unbeflecktes Herz, zu bewahren. Ich habe Unrecht gehabt, nicht schon früher daran zu denken. Aber ich hoffte ja noch immer auf Genesung, ach und diese Hoffnung gibt der Leidende ja so schwer auf. Erst als ich den sicheren Tod herannahen fühlte, gedachte ich des edlen Freundes, in dessen Hände ich das theuerste Vermächtnis meines Herzens vertrauensvoll legen kann. Mein Brief ging vor zwei Tagen an ihn ab. Ich weiß, es wird ungesäumt kom-

men und so kann ich ihn schon morgen erwarten. Doch vorher muß ich mit Bertha sprechen. Sie ahnt nicht, wie es mit meiner Krankheit steht und wie ich ihr künftiges Geschick zu bestimmen gedenke. Soll ich den kommenden Tag abwarten, oder noch heute — ja, ja, noch heute, noch in dieser Stunde will ich ihr meinen Entschluß ankündigen. Sie wird den Wunsch ihres sterbenden Vaters ehren. Sie ist gut, sie ist gehorsam, ihr Herz ist noch frei — wie könnte es mit siebzehn Jahren schon anders sein? Von ihr habe ich keinen Widerstand zu befürchten und ebenso wenig von dem Freunde. Er hat, als er noch in der Residenz lebte, das liebliche Kind schon auf seinen Knien geschaukelt und manchen Kuß auf ihre rosige Wange gedrückt. Als er mich vor einem Jahre besuchte, schien ihre Schönheit seine Bewunderung zu erregen. Der erste Mann plauderte gern und viel mit ihr. Er ließ sich von ihr hübsche Lieder vorsingen und rühmte mir gegenüber die Gottesgabe ihrer metallreichen seelenvollen Stimme. Wie sollte er das Kleinod, das ich seinem einsamen Leben einfügen will, nicht mit Freuden empfangen?“

Er streckte die abgemagerte Hand nach der Klingel aus, die neben ihm auf dem glänzend polirten Mahagonitisch stand und setzte sie in Bewegung.

Ein Diener in reicher Livree erschien und fragte nach seinem Befehle.

„Wo ist meine Tochter?“ fragte Graf von Sternfeld. „Auf ihrem Zimmer,“ entgegnete der Diener. „Ich war oben auf dem Corridor beschäftigt und hörte das gnädige Fräulein am Clavier spielen und singen.“

Der Kranke vermochte einen leisen Seufzer nicht zu unterdrücken.

Eine Thräne entquoll seinem Auge und er flüsterte vor sich hin:

§ 13. Wer aus einer kösterlichen Genossenschaft austritt oder aus einer solchen ausgeschlossen wird, kann von dieser Genossenschaft alles dasjenige zurückfordern, was er aus Veranlassung seines Eintritts in deren Vermögen eingebracht hat, insoweit die Genossenschaft durch die Zuwendung noch zur Zeit seines Ausscheidens bereichert erscheint. Hinsichtlich der Ertragsanteile eingebrachten Vermögens hat das ausscheidende Mitglied in keinem Falle ein Rückforderungsrecht, dagegen kann auch die Genossenschaft nicht den Ersatz der von dem ausscheidenden Mitgliede bis dahin genossenen Verpflegung ansprechen. Inbetreff der Rückzahlung muß sich das ausscheidende Mitglied einen den Umständen angemessenen Aufschub gefallen lassen.

§ 14. Vereinbarungen und Satzungen, durch welche im Widerspruche mit den Bestimmungen des § 13 das Rückforderungsrecht ausscheidender Genossenschafts-Mitglieder beschränkt werden soll, sind unzulässig.  
(Schluß folgt)

### Politische Uebersicht.

Laibach, 28. Jänner.

Das Abgeordnetenhaus des ungarischen Reichstages nahm am 26. d. den Gesetzentwurf über die Regelung der Grundsteuer an. — Zwischen dem gemeinsamen Kriegsministerium und dem Finanzministerium der beiden Reichshälften sind — wie „Magy. Pol.“ erfährt — Verhandlungen im Zuge, um ein Uebereinkommen zu erzielen, nach welchem die Verlassenschaften der den Militärbehörden unterstehenden, ohne geschliche Erben verstorbenen Personen nunmehr verwendet werden sollen. Nach den bestehenden Normen werden derartige Verlassenschaften dem Invalidenfonds zugeführt. Die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse machen eine Regelung dieser Angelegenheit notwendig. — Das kroatische „Amtsblatt“ veröffentlicht die von Sr. Majestät angeordnete Entscheidung sämtlicher acht Obergespäne von ihren Diensthöfen.

Zur Anschluß an das in Vorbereitung begriffene deutsche Reichs-Eisenbahngesetz wird auch die Frage wegen einer Erhöhung der Eisenbahntarife zur Lösung gebracht werden. Wie die „Köln. Ztg.“ erfährt, wird der deutsche Reichskanzler zu der vorgeschlagenen Erhöhung der Tarife nur unter der Voraussetzung seine Zustimmung geben, daß hinsichtlich des Transportes von Rohprodukten u. s. w. ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und der Industrie entsprechender, gleichmäßiger und ermäßigter Tarif eingeführt wird. — Die Abgeordneten-Kammer in Karlsruhe beschloß, den freiburger erz-bischöflichen Titeltitel nur für 1874, nicht aber für 1875 zu bewilligen; ebenso die Zahlungseinstellung des Titeltitels für 1874, falls das Domkapitel weitere Vorschlagslisten für die Besetzung des Erzbisthums vorzulegen sollte. Staatsminister Jolly theilte mit, das Domkapitel habe die demnachstige Vorlage neuer Vorschlagslisten zur Besetzung des Bisthums angezeigt.

Die Nationalversammlung in Versailles bereitet den Gesetzentwurf über die Organisation des religiösen Dienstes in der Armee. Bischof Dupanloup sagte: Frankreich ist das einzige Land in Europa, in dessen Armee kein religiöser Dienst eingeführt ist. Der größere Theil dieses Gesetzentwurfes wird hierauf angenommen.

Die Carlisten drohen Santander; sie haben die Eisenbahn in der Nähe dieser Stadt aufgerissen. Seit den letzten drei Tagen ist dort keine Post von Madrid angekommen. Die Carlisten reclamieren ferner den Sieg in einem ernstlichen Treffen in Navarra, unweit La Guardia und Penacerrado. Moriones bewegt sich, wie man sagt, in der Richtung von Vitoria. Sie organisieren nun einen Feldtelegraphen, um die ganze Linie ihrer Operationen miteinander zu verbinden. Die Hauptstation soll Zumarraga sein. Die Position in Bilbao ist unverändert.

Die serbische Skupschtina anerkannte die Nützlichkeit der Creierung einer serbischen diplomatischen Vertretung in Wien; die Staatsräthe Zuké oder Petrovievic sind für denselben in Aussicht genommen; die Ernennung des Vertreters erfolgt nach den üblichen Anträgen in Wien.

Aus Pulo-Penang vom 26. d. wird gemeldet: Der Kraton von Atschin wurde am 24. d. genommen. Nach erfolgter Einschließung waren die Communicationen mit der Umgebung abgeschnitten und wurde sodann der Kraton von der Westseite angegriffen; derselbe wurde bei der Einnahme verlassen vorgefunden. Ohne dieses glückliche Manöver hätte die Festung nicht bezwungen werden können. Das Resultat ist ein entscheidendes, nachdem jede Verbindung mit der Stadt abgeschnitten ist.

### Actiengesellschaften.

Se. Exc. der Herr Handelsminister Dr. Vanhan hat den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Actiengesellschaften an sämtliche österr. reichliche Handels- und Gewerbetreibenden zur Begutachtung versendet. Die prager Handels- und Gewerbekammer hat zu diesem Zwecke ein Comité niedergesetzt, welches unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten R. v. Doyarar tagte und dessen vom Plenum angenommenes Elaborat im Drucke vorliegt. Wir heben aus demselben folgende Punkte heraus:

Um dem unzureichenden Gebaren der Gründe einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft wirksam zu begegnen, empfiehlt sich folgende Bestimmung: „Die Gründer sind verpflichtet, über die Thatsachen, auf welche sie die Rentabilität des Unternehmens stützen, einen Prospect herauszugeben. Sie sind für die Richtigkeit der in dem Prospecte angegebenen Daten so wie auch dafür solidarisches verantwortlich, wenn sie abfichtlich in demselben etwas verschwiegen haben.“

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, also der rechtliche Bestand derselben, wäre gesetzlich nicht an die Bedingung, daß auf jede Actie der ganze Nominalbetrag eingezahlt sein müsse, zu knüpfen, sondern die Einzahlung von 60 pZt. des Nominalbetrages als genügend zu erklären. Bei Versicherungsgesellschaften wäre dagegen die Eintragung in das Handelsregister an die Bedingung der Vollenzahlung des Nominalbetrages der Actien zu knüpfen.

Es genügt, wenn der Zeichner der Actie für die Einzahlung von 60 pZt. des Nominalbetrages unbedingt verpflichtet erklärt wird. Es würde sich nicht empfehlen, eine Haftung für noch weitere Einzahlungen eintreten zu lassen.

Der Nachweis, daß der gesammte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt, also gezeichnet ist und daß auf jede Actie der nach dem Gesetze zulässige Theil des Nominalbetrages, beziehungsweise der ganze Nominalbetrag eingezahlt ist, gewinnt eine hinlängliche Bestätigung, wenn diejenigen, welche denselben behufs der Eintragung in das Handelsregister anmelden, d. i. die Gründer oder der Vorstand der Gesellschaft, für die Richtigkeit des Nachweises verantwortlich erklärt werden. Eine materielle Sicherstellung erscheint zu diesem Ende nicht notwendig.

Die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Actien sollte, insofern nicht die vollständige Einzahlung des Nominalbetrages der bereits ausgegebenen Actien erfolgt ist, nicht gestattet werden; folgerichtig hätte auch die Gestattung dann zu entfallen, wenn diese Art der Vermehrung des Grundkapitals bei Errichtung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich vorgesehen worden wäre.

Nur den Generalversammlungen, ordentlichen oder außerordentlichen, kann das Recht zustehen, die Vorlage der Bilanz u. s. w. zu verlangen. Das Recht der einzelnen Actionäre muß sich darauf beschränken, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

### Tagesneuigkeiten.

(Borschulassen.) In kürzester Zeit werden gegen 13 Borschulassen, und zwar in Wien, Brünn, Olmütz, Schönberg, Prag, Pilsen, Graz, Klagenfurt, Lemberg, Krakau, Linz, Kirchdorf und Steyer activiert sein.

(Anwendung des Metermaßes.) Nachdem mittelst Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 26. October 1872 angeordnet wurde, daß alle technischen Elaborate, Bau- und Constructionspläne etc., welche nach dem 1. Jänner 1873 zur Vorlage gelangen, unter Zugrundelegung des Metermaßes anzufertigen sind, dieser Verfügung aber von einzelnen Bahngesellschaften noch nicht nachgekommen wird, so sah sich die Generalinspektion der österr. Eisenbahnen veranlaßt, den Bahnverwaltungen den obigen Erlaß

in Erinnerung zu bringen mit dem Zusatze, daß alle jene Vorlagen, welche der oben angeführten Bedingung nicht entsprechen, unerledigt retourniert werden würden.

(Viertrawall.) Aus Anlaß des Aufschlages des Bierpreises von 6 auf 7 kr. fand zu Ulendorf im Gerichtsbezirke Mauerkirchen in Oberösterreich vor einigen Tagen ein Exceß statt. In sämtlichen Brauhäusern wurden Fenster und Gläser zerschlagen, auch ein Braumeister ward mißhandelt und die Drohung ausgesprochen, den Krawall — falls es wirklich zur Erhöhung des Bierpreises kommen sollte — in ausgiebigerer Weise zu erneuern. Von der Gendarmerie wurden die Hauptexcedenten ausgehoben und dem competenten Gerichte eingeliefert.

(Die Jagdausbeute in Niederösterreich.) Im Jahre 1872 bestand aus: 775 Edelhirschen, 171 Dammhirschen, 105 Gamsen, 345 Stück Schwarzwild, 300 Auerwild, 19,614 Fasanen, 5984 Rebhühner, 167,020 Hasen, 7592 Kaninchen, 76,184 Rebhühnern, 14,924 anderem Federwild.

(Der Werth der Einwanderung in die Vereinigten Staaten.) Man nimmt gewöhnlich an, daß seit dem Frieden von 1783 nicht weniger als 3 1/2 Millionen Ausländer aus allen Theilen der Welt in Amerika angekommen sind. Wie viel Geld dieselben mitgebracht haben, ist viel schwieriger festzustellen, doch glaubt man die Summe auf etwa 450,000,000 Dollars ansetzen zu dürfen. Der größte Werth allerdings liegt in den Auswanderern selbst und ihrer Arbeitskraft, denn diese hat Amerika zu dem gemacht, was es ist.

(Theaterbrände.) Im Jahre 1873 sind sieben Theater durch Feuerbrünste zerstört worden, und zwar je eines in Odessa, Reichenhall, Malta, Boston, Baltimore, Newyork und Paris.

### Locales.

(Der k. k. Landesstierarzt Herr Dr. Bleiwies) wurde in den bleibenden Ruhestand versetzt.

(In der Handelsschule des Herrn Mahr) begannen die Vorlesungen Sonntag, den 1. Februar um 9 Uhr vormittags.

(Die deutsche Bühne) bringt heute das überall mit ungeheurem Erfolge begleitete Sensationsstück „Die Kameliendame“. Unserer Damenwelt wird heute Gelegenheit geboten prächtige Frauentouletten wahrzunehmen.

(Freunden der italienischen Oper) theilen wir mit, daß am Freitag den 30. d. Bellini's reizende Oper „Romeo und Julie“ zum Vortheile der Operngängerin Frau v. Ujfalusy zur Aufführung gelangt. Die Erfahrung, daß die Oper sich bisher als wirksamster Magnet bewährte, berechtigt zur Annahme, daß sich die Theaterräume wieder einmal, u. z. zum besten unserer ersten Altistin, die uns auch in der Operette recht angenehm geboten hat, füllen werden.

(Auf unserer deutschen Bühne) kommt dem Vernehmen nach am Sonntag den 1. Febr. das vom Mitglied der slovenischen Bühne, Herrn Kocelj, aus dem böhmischen in deutschen Text umgearbeitete Original-Schauspiel „Die Tochter des Brandstifters“ von J. R. Lyl zur Aufführung. Die Titelrolle wird unsere gefeierte Schauspielerin Frä. Solwey geben, und den Part des Brandlegers Herr Kocelj darstellen. Die Meisterschaft Herrn Koceljs auf slovenischer Bühne ist bereits bekannte Thatsache; wir wollen uns herzlich freuen, wenn der renomirte Schauspieler auch in der deutschen Vorstellung reuflert.

(Faschingschronik.) Das Feuerwehrränzchen findet Sonntag den 1. k. M. statt. Das betreffende Comité macht es sich zur besonderen Aufgabe, diesen Abend zu den animirtesten der Saison zu gestalten. Die Theilnahme dürfte eine recht lebhafte werden umso mehr, als der Reinertrag zur Hälfte der Krankenkasse der Feuerwehrmänner und zur anderen Hälfte dem Feuerwehronde zufällt. — Samstag den 7. k. M. arrangieren die Herren Unteroffiziere der k. k. Artilleriebrache im Casino-Glaspalast einen Ball, zu welchem die Einladungslisten bereits ausgegeben werden.

(Aus dem Vereinsleben.) Die Citalnica in Laibach begehrt am 2. k. M. die Bodnitsfeier. Zur Aufführung kommen unter Leitung des Kapellmeisters Herrn Schanil eine Festsouvertüre und einige Orchesterstücke; der geschätzte Opernsänger Herr Schluwetz hat seine Mitwirkung zugesagt und wird nebst einigen Arien auch das Bajolo in der Cantate vortragen; der Männerchor singt mehrere Nummern und den musikalischen Productionen folgt die Tanzunterhaltung. — Die Citalnica in Krainburg arrangiert am 2. k. M. zu Ehren Bodnits eine große Fesche. Auf dem Programme stehen: Festsche, dramatische Scene, Gesangsstücke und Tanz. — Dem Vernehmen nach wird am 3. März l. J. die Generalversammlung der „Mattica“ stattfinden. Die Vereinshefte pro 1873 werden anfangs Februar ausgegeben werden. — Eine Gesellschaft von Freunden des Tanzvergnügens wird sich am 31. d. in Wallner's Hotel in Weldes einfinden; die Einladungen zum Ball werden bereits erfolgt. — Auch die Citalnica in Wippach feiert am 2. d. den Bodnits mit Festsche, Gesangsproduction und Aufführung dramatischer Szenen. Den Schluß macht ein Tanzkränzchen.

(Am Belbessee) ging es Sonntag den 25. d. recht lustig zu. Viele Freunde des Eisports aus allen Gesellschaftskreisen fanden sich ein und unterhielten sich mit Schlittlaufen, Eiskutschen und Tanz. Am Sonntag den

„Der junge heitere Vogel jubelt in Werdelust dem Richte entgegen und der alte —“

Er hielt inne und wandte sich dem Diener zu.

„Ich lasse meine Tochter zu mir bitten. Sie soll nicht zögern, herunter zu kommen.“

Der Diener kam dem Befehle schnell nach, und

und wenige Minuten darauf hüpfte Bertha von Sternfeld auf ihren Vater zu, schlang ihre Arme um seinen Hals und küßte seine Wange.

„Da bin ich, Papa,“ sagte sie mit einem reizenden Lächeln, das eine Reihe schneewiger, perlengleicher Zähnen

blos legte. „Was hast du mir wichtiges zu sagen?“

„Mach schnell, theurer Papa, denn ich muß gleich wieder nach oben.“

„Ich studiere mir ein Paar neuer Lieder ein.“

Der Graf schob das liebliche Geschöpf, um dessen engelshafnes Gesicht zwanglos dunkle Wolken flatterten

und dessen tiefbraune Augen wie Diamanten glänzten, sanft zurück.

„Es ist in der That etwas sehr wichtiges, weshalb ich dich deinen Gesangsübungen entzog,“ sagte er. „Nucke einen Stuhl an meine Seite und setze dich zu mir.“

Unsere Unterredung wird nicht so ganz kurz sein.“

„Ei, Papa, mit welcher ernsten Miene sagst du das,“ erwiderte Bertha, die offenbar noch keine Ahnung

davon besaß, wie sehr der krankliche Zustand ihres Vaters sich in den letzten Tagen verschlimmert hatte.

Der Vater hatte auf einen Stuhl gezeigt. Aber sie bediente sich denselben nicht, sondern kauerte sich auf einen zu den Füßen des Grafen stehenden gestickten Schämel nieder, legte ihre Arme auf seine Knie und blickte lächelnd zu ihm empor.

Und dieses Kind soll ich verlassen? dachte der Kranke. O mein Gott, ich beuge mich deinem heiligen Willen, aber der Kelch ist bitter, den du meinen Lippen reichst.

(Fortsetzung folgt.)

